

RESSENIG

FAHRZEUGBAU

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

(Der Käufer bestätigt mit seiner Unterschrift die Zustimmung)

- I. ALLGEMEINES**
1. Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Vertrages.
 2. Eine rechtliche Bindung der Lieferfirma tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes oder die Unterfertigung des Vertrages ein.
- II. PREISE**
1. Preise beziehen sich ausschließlich auf den Umfang des schriftlichen Angebotes und sind, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, Nettopreise ab Lieferfirma, ohne Verpackung und ohne Nachlaß. Preiserhöhungen wegen insbesondere Mehrleistung und Steigerung der Gestehtungskosten (Fabrikpreis, Devisen oder Agiokurs, Frachttarif, Zoll, Wust usw.) zwischen Bestellung und Lieferung werden fakturiert.
 2. Alle Nebenkosten des Vertrages gehen zu Kosten des Käufers.
- III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
1. Ein Drittel des Kaufpreises ist bei Bestellung, der Rest spätestens bei Lieferung zu bezahlen, falls nicht anders vereinbart. Alle Zahlungen haben bar, spesenfrei und ohne Abzug geleistet zu werden. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an erfüllungsstatt, angenommen. Einziehung und Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Überschreitung des Zahlungsstermines und bei Übernahmeverzug ist die Firma berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, deren Höhe jener Zinsen entspricht, die der Lieferant selbst bezahlen muß oder die dem Lieferanten entgehen, jedenfalls 5 % über dem gesetzlichen Zinssatz liegt. Bei Vertragsstornierung durch den Käufer ist die Lieferfirma berechtigt, eine 10 %-ige Stornogebühr vorbehaltlich weiterer Ansprüche zu fordern.
 2. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur Vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers Eigentum des Verkäufers. Solange der Eigentumsvorbehalt feststeht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung, oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilerforderungen, dann auf Zinsen, Kosten und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluß auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden.
 3. Der Eigentumsvorbehalt kann im Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) und am Fahrzeug vermerkt werden. Der Verkäufer ist berechtigt, den Typenschein bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers einzuhalten.
 4. Sofern von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Fahrzeug gegriffen werden sollte, hat der Käufer hievon die Lieferfirma sofort mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.
 5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern und die Versicherungspolizzen zugunsten des Verkäufers zu vinkulieren.
 6. Der Käufer hat die Pflicht, während des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sofort – abgesehen von Notfällen- in den Reparaturwerkstätten des Verkäufers oder einer von der Lieferfirma anerkannten Werkstätte ausführen zu lassen.
 7. Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung tritt Terminverlust ein.
 8. Bei Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers mit Forderungen gegen die Lieferfirma findet nicht statt.
- IV. LIEFERUNG**
1. Die Lieferfristen, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart werden, sind freibleibend.
 2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages, jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung oder der ersten Rate.
 3. Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages ist die Lieferfirma berechtigt, den Liefertermin neu zu bemessen.
 4. Die Lieferfirma behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor.
 5. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernde Angaben zu betrachten.
 6. Bei Reparaturen und Karosserierungen anfallendes Altmaterial geht, wenn nicht anders vereinbart, in das Eigentum der Lieferfirma über ohne dass es einer gesonderten Verständigung des Kunden bedarf.
 7. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig durch die Lieferfirma verschuldet worden sind.
 8. Die Lieferfirma behält sich vor, die Lieferung nur Zug um Zug gegen Barzahlung des vollen Kaufpreises vorzunehmen oder von dem Vertrag zurückzutreten für den Fall, dass ihr nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche ihre Forderungen nicht mehr ausreichend erscheint, insbesondere wenn der Käufer in Verzug gerät.
- V. ERFÜLLUNGS- UND ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN**
1. Die Lieferung ist erfüllt:
 - a) für Lieferungen ab Werk: Bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft. Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Abnahmeort- falls nicht anders vereinbart, bei der Lieferfirma- zu prüfen und zu übernehmen, bei sonstigem Ersatz Einstellkosten und/oder Lagergebühren;
 - b) für Lieferungen mit vereinbartem Zusendungsort: Mit dem Abgang von der Lieferfirma'
 2. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand sofort bei Lieferung auf allfällige Mängel zu untersuchen. Rügen müssen sofort bei Lieferung schriftlich erhoben werden. Andernfalls gilt die Lieferung als mangelfrei erbracht und es wird angenommen, dass der Käufer allfällige Mängel unter Verzicht auf alle wie immergearteten Ansprüche, wie insbesondere Preisminderung, Verbesserung oder Wandlung akzeptiert.
 3. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Durch die Lieferfirma wird ein Versicherungsschutz nur besorgt, soweit dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt auch für zur Reparatur übergebene Fahrzeuge vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung. Wird von der Lieferfirma eine Abholfrist gesetzt und diese vom Käufer überschritten, so kann eine Einstellgebühr verrechnet werden.
 4. Der Versand erfolgt stets ab Lieferfirma auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
 5. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt kann die Lieferfirma die Herausgabe des Vertragsgegenstandes bis zum Nachweis des Versicherungsschutzes gem. Pkt. III/5. verweigern und treffen den Käufer bis dahin insbesondere die Folgen des Annahmeverzuges.
- VI. GEWÄHRLEISTUNG**
1. Lieferfirma leistet nur dem Erstkäufer gegenüber bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Auftragsgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von 6 Monaten nach Lieferung, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtfahrleistung von 10.000 km. Die Gewährleistung wird nach Wahl der Lieferfirma entweder durch die Reparatur der porto- oder frachtfrei eingesandten Teile oder durch Ersatz derselben erfüllt. In allen Fällen werden nur Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen.
 2. Für die von der Lieferfirma nicht selbst erzeugten Teile haftet diese nicht, ist jedoch nicht bereit, die ihr gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche an den Käufer abzutreten. Bei Glasbruch wird kein Ersatz gewährt.
 3. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nach Feststellung des Mangels innerhalb acht Tagen bei der Lieferfirma mit eingeschriebenem Brief erhoben den von der Lieferfirma herausgegebenen Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt.
 4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht.
 5. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.
 6. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
 7. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist.
 8. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewähr geleistet.
 9. Für Reparaturarbeiten wird keine Gewähr geleistet.
 10. Im Falle des Weiterverkaufes innerhalb der Garantiezeit erlöscht die Garantieverpflichtung.
- VII.** Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen (Angebote, deren Annahme, Rügen usw.) bedürfen der Schriftform bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit.
- VIII. GERICHTSSTAND**
Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile das für Villach sachlich zuständige Gericht

Der Käufer unterzeichnet zum Zeichen dafür, dass er diese Bedingungen durchgelesen, vollinhaltlich Verstanden und zustimmend zu Kenntnis genommen hat.